

in Abweichung von den Bestimmungen der Reichsabgabenordnung nicht vorgenommen werden darf. Die Bewertung der jungen Aktien, Schutzstammaktien, Vorzugsaktien und Genußscheine ist in den Durchführungsbestimmungen genau geregelt. Besondere Beachtung verdient die Vergünstigung, daß Anteile und Genußscheine inländischer Erwerbsgesellschaften beim Eigentümer der Anteile oder Genußscheine nur mit der Hälfte des maßgebenden Steuerkurses bzw. Verkaufswerts anzusetzen sind. Nach Lage der Sache dürfte dies in der Praxis der Regelfall sein, da unter den Einwirkungen der Devisengesetzgebung ausländischer Wertpapierbesitz im allgemeinen keine Rolle spielen wird. Bargeld deutscher Währung (z. B. Metallgeld, soweit es sich nicht um Gold- und Silbermünzen handelt, die mindestens mit dem Metallwert am 31. Dezember 1923 anzusetzen sind), ferner Banknoten, Kassenscheine, Rentenmarktscheine, Notgeld, Steuer- und Stempelmarken, Postwertzeichen sind mit dem Nennwert anzusetzen und, soweit sie auf Papiermark lauten, nach ihrem Papiermarkennennbetrag in Goldmark umzurechnen, d. h. sie bleiben außer Ansatz, wenn sie nicht mindestens auf 10 Milliarden Papiermark lauten. Für die Bewertung der aus dem Buchexport erzielten Devisen ist von Bedeutung, daß ausländische Zahlungsmittel mit dem Kurs der ausländischen Währung am 31. Dezember 1923 zu bewerten sind, und zwar ist maßgebend für ausländisches Geld (Geldsorten, Papiergeld, Banknoten u. dgl.) der laufende (Mittel-)Kurs für Banknoten, dagegen für ausländische Auszahlungen, Anweisungen, Schecks, Wechsel u. dgl. der laufende (Mittel-)Kurs für Auszahlungen.

Tritt die Vermögensteuernpflicht erst innerhalb des Kalenderjahres 1924, etwa durch Neugründung eines Betriebs usw. ein, so ist für die Bewertung des Betriebskapitals und des sonstigen Vermögens als Stichtag nicht der 31. Dezember 1923, sondern der Zeitpunkt maßgebend, in dem die Steuerpflicht eintritt. Eine Veranziehung von Gegenständen aus Edelmetall, von Schmuck- und Luxusgegenständen sowie Kunstgegenständen und Sammlungen zur Vermögensteuer findet nur statt, wenn sie nach dem 31. Dezember 1918 angeschafft worden sind und der Anschaffungspreis je nach der Anschaffungszeit einen bestimmten Papiermarkpreis überschreitet.

Für alle Vermögensteuernpflichtigen von Wichtigkeit ist, daß durch die Durchführungsbestimmungen nunmehr als Zeitraum für die Abgabe der Vermögensteuererklärung die Zeit vom 1. — 15. April 1924 bestimmt ist. Da vorläufig meist nur eine Vorauszahlung auf die Vermögensteuer nach Maßgabe der Brotverorgungsabgabe geleistet worden ist, dürfte sich regelmäßig die Nachzahlung eines Unterschiedsbetrags bis spätestens 15. April 1924 notwendig machen. Dieser Differenzbetrag ergibt sich aus der Höhe der bereits nach einem Vielfachen der Brotverorgungsabgabe geleisteten Zahlung und der Hälfte des Steuerbetrags, der der Vermögensteuererklärung entspricht. In Ausnahmefällen, in denen umgekehrt die geleistete Zahlung höher ist als die Hälfte des Steuerbetrags, der der Vermögensteuererklärung entspricht, findet eine sofortige Erstattung des zuviel gezahlten Betrags statt, wenn dieser 75 Goldmark übersteigt.

Die im Vorstehenden geschilderten Bewertungsvoorschriften gelten vorläufig nur für die Veranlagung des Kalenderjahres 1924, da die endgültige Neuregelung der Vermögensteuer ebenso wie der übrigen wichtigen Steuerarten der ordentlichen Gesetzgebung vorbehalten bleiben muß.

Zum Schluß sei noch darauf hingewiesen, daß die Mehrzahl der in den Ausführungsbestimmungen zum Vermögensteuergesetz für die erste Vermögensteueranlagung und zum Gesetz über die Zwangsanleihe vom 4. Januar 1923 enthaltenen Vorschriften auch auf die jetzige Veranlagung zur Vermögensteuer Anwendung findet; insbesondere wird hierdurch die Verpflichtung zur Abgabe der Vermögensteuererklärung, deren Form und Inhalt u. dgl. geregelt. Hiernach hat die Erklärung des Ehegatten das Vermögen der Ehefrau mit zu umfassen, falls die Ehegatten nicht dauernd voneinander getrennt leben. Soweit die Kinder selbständig zu veranlagen sind, hat der Träger der elterlichen Gewalt die Steuererklärung abzugeben. Aus den allgemeinen Vorschriften für die Veranlagung verdient ferner noch Hervorhebung, daß die Veranlagungsbehörde sich fortlaufend über die wirtschaftlichen Vorgänge zu unterrichten und mit den in Betracht kommenden Behörden, Berufs- und Wirtschaftsvertretungen Fühlung zu halten, auch geeignete Persönlichkeiten der Landwirtschaft, des Handels und der Industrie als Sachverständige in Wirtschaftspragen zuzuziehen haben. Kleinliche Beanstandungen, insbesondere solche, deren Ergebnis voraussichtlich nicht in angemessenem Verhältnis zu der

hierfür aufgewendeten Arbeit und zu den Kosten steht, sind zu vermeiden. Dem Steuerpflichtigen ist nach Prüfung der eingereichten Steuererklärung ein schriftlicher Bescheid zu erteilen, gegen den im Berufungsverfahren nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung mit Einspruch, Berufung und Rechtsbeschwerde angekämpft werden kann.

Auf Einzelheiten, die sich aus dem Komplex der Bewertungsfragen speziell für die verschiedenen Sparten des Buchhandels ergeben, wird in dem nächsten Steuerrundschreiben noch zurückzukommen sein.

**Conrad, Heinrich: Der Graf Cagliostro.** Die Geschichte eines Mysterieschwunders zur Warnung für unsere Zeit. 2. Aufl. Rara. Eine Bibliothek des Absonderlichen, herausgegeben von Hanns Heinz Ewers u. Heinrich Conrad Bd. V. Verlag Robert Vuz, Stuttgart 1923. 270 S. Preis Gm. 5.50 ord.

Unter dem Namen des Herausgebers verbirgt sich ein in eingeweihten Kreisen nicht unbekannter früherer, jetzt verstorbener Angehöriger des Buchhandels. Doch hat er seine Arbeit nicht mehr selbst vollenden können. Auch die Fortsetzung und den Abschluß der Herausgabe aber besorgte ein freilich nicht genannt sein wollender Berufsgenosse. So liegt doppelter Anlaß vor, des Werkes hier zu gedenken. Zur Beurteilung berufen wir uns auf den Kritiker Dr. Stein, der in der Kölnischen Zeitung vom 1. November 1921 anlässlich der 1. Auflage schrieb: »Das Buch ist flott geschrieben und liest sich wie ein spannender Roman. Der Verfasser hat das Wichtigste der vorhandenen Literatur über Cagliostro sorgfältig und mit kritischem Geist benützt. — Durch den nachdrücklichen Hinweis auf die Schwindeleien jenes Mannes will er unsere Zeit davor warnen, auf derartige Betrügereien hineinzufallen. Es ist eine alte Erfahrung, daß in Zeiten furchtbaren Niedergangs, wie sie unser deutsches Volk wiederum einmal durchmachen muß, die Betroffenen, die kein menschenmögliches Mittel mehr sehen, aus der Not herauszukommen, sich mit aller Inbrunst an das Übersinnliche, an das Wunder klammern. Das ist die Zeit, wo der Weizen der Schwindler und falschen Propheten blüht. Und solch eine Periode, fürchtet der Verfasser, bricht nun auch über uns herein. Und in der Tat: häufen sich nicht in unseren Buchhandlungen die Broschüren, die alte Prophezeiung von neuem Glück und kommenden Glanz wieder heranzuholen? Treten in den großen Städten nicht schon zahlreiche Schwindler auf, die schnellen Reichtum versprechen? Und fallen ihnen nicht Tausende zum Opfer? Nehmen nicht seit dem Kriege die Betrügereien aller Art in beängstigendem Maße zu? Der Intellektualismus hat abgewirtschaftet; der Verstand hilft nicht mehr; die Gequälten werfen sich dem Okkultismus, dem Unbegreiflichen und Unbegreiflichen in die Arme. Ist da nicht möglich, daß auch ein Schwindlergenie wie Cagliostro eines Tages auftaucht und — freilich nicht mehr mit den Mitteln jener Zeit, die uns heute so naiv dünken, nein, ausgestattet mit dem Rüstzeug der modernen Naturwissenschaft und Technik — die Menschen an der Nase herumzieht, bewundert, bejubelt und überreich bezahlt von den Tausenden derer, die nicht alle werden? Und es sind auch kluge und urteilsfähige Köpfe gewesen, die dem Schwindler zum Opfer fielen, zum Beispiel Elisa v. d. Rede, eine hochbegabte, edle Frau, die sich von Cagliostro beschwindeln ließ. Willig folgen wir dem Verfasser durch die Gedankengänge seiner Einleitung, die sein Werk rechtfertigen, wir wollen dem Werk aber mehr Erfolg wünschen, als er selber in der trüben Einsicht, daß die Dummen nicht alle werden und die Sehnsucht leichtgläubig macht, zu hoffen scheint.«

### Kleine Mitteilungen.

**Frankfurter Buchmesse im Frühjahr 1924.** — Im Rahmen der Frankfurter Frühjahrsmesse vom 6. bis 12. April d. J. wird auch diesmal eine reich besetzte, straff organisierte Buchmesse deutschen Sortimenten des unbefetzten wie des besetzten Gebiets wie auch Einkäufern aus dem Ausland Gelegenheit geben, ihren Bedarf zu decken. Sie umfaßt zwei Ausstellergruppen: Verleger und Großantiquare. Die zentrale Lage Frankfurts hat der Stadt bekanntlich schon im Mittelalter einen ganz hervorragenden Platz im Buchgewerbe zugewiesen und kommt auch den neuen Buchmessen aufs beste zu statten. Von Interesse für buchhändlerische Kreise wird es sein, zu erfahren, daß an die Frankfurter Internationale Messe von diesem Frühjahr ab eine Abteilung »Radio-Messe« angegliedert sein wird, die in einer besonderen »Radio-Halle« untergebracht ist. Für die